

Entgeltordnung der Gemeinde Lautenbach für die Benutzung der Neuensteinhalle und von Schulräumen

gültig ab 1. Juli 2026

Für die Benutzung der Neuensteinhalle und von Schulräumen der Gemeinde Lautenbach werden nachfolgende privatrechtliche Entgelte erhoben.

		Auswärtige / Private Nutzung	Lautenbacher Vereine
Neuensteinhalle	Kaution	500,00 €	-
	Grundmiete Mehrzweckhalle / Veranstaltungstag	500,00 €	220,00 €
	Sportliche Nutzung Mehrzweckhalle / Std. für Erwachsenengruppen	nicht möglich	10,00 €
	Sportliche Nutzung Mehrzweckhalle / Std. für Jugendgruppen	nicht möglich	2,50 €
	Kulturelle Nutzung Mehrzweckhalle / Std. (Proben-Betrieb)	nicht möglich	-
	Küche	60,00 €	60,00 €
	Veranstaltungstechnik	50,00 €	-
	Nebenkosten	60,00 €	60,00 €
	Reinigungsentgelt bei starker Verschmutzung (Maschinenreinigung notwendig)	100,00 €	70,00 €
	Die Gemeinde stellt die Gemeindehalle jedem örtlichen Verein einmal im Jahr zum Zwecke der Jugendarbeit kostenlos zur Verfügung; hiervon sind die Nebenkosten ausgenommen.		
	Schulungsraum der Feuerwehr allgemein (nur für private Feierlichkeiten von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, wenn auch die Feuerwehr eingeladen ist)	nicht möglich	50,00 €
	Schulungsraum der Feuerwehr für standesamtliche Trauungen (ausgenommen sind Trauungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr)	250,00 € (inkl. MwSt)	250,00 € (inkl. MwSt)
	Neuensteinhalle für standesamtliche Trauungen	250,00 € (inkl. MwSt)	250,00 € (inkl. MwSt)
	Vereinsraum Neuensteinhalle TVL	nicht möglich	0,00 €
	Vereinsraum Neuensteinhalle Narrenzunft	nicht möglich	0,00 €

Schulräume		Auswärtige / Private Nutzung	Lautenbacher Vereine
	Klassenzimmer / Std.	8,00 €	4,00 €
	Schulküche / Std.	16,00 €	8,00 €
	Die einmalige Benutzung von Schulräumen durch einheimische Vereine ist hiervon ausgenommen.		
	Die mit der Gemeinde abgestimmte Benutzung von Schulräumen ist für Lautenbacher Vereine unentgeltlich. Bei von der Norm abweichenden Energieverbräuchen behält sich die Gemeinde jedoch vor, entsprechenden anteiligen Kostenersatz zu erheben.		

Über weitere Nutzungen der Neuensteinhalle und von Schulräumen inklusive Entgeltfestsetzungen, welche von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nicht erfasst sind bzw. von dieser abweichen, entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

Voraussetzung ist hierbei, dass die sonstige oder abweichende Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.

Die Verwaltung kann in besonderen Fällen und im öffentlichen Interesse auf Antrag die Entgelte ganz oder teilweise erlassen. Auch hierbei entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

Sollte, insbesondere zur Betreuung der technischen Anlage, ein Hausmeister oder eine sonstige Fachperson zusätzlich erforderlich sein, wird diese im Einzelfall für die Zeit der Betreuung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Grundentgelte für Hallenmieten, die Entgelte für Küchenbenutzung sowie für Veranstaltungstechnik sind als Nettoentgelte zu verstehen, es wird also die gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 0% für steuerbefreite Vermietungen und 19% für steuerpflichtige Vermietungen. Die Neben- und Reinigungskosten stellen unselbständige Nebenleistungen zur Hallenmiete dar, die Umsatzsteuer richtet sich daher nach der Hallenmiete.

Die Entgeltordnung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Lautenbach, den 19. Mai 2026



Thomas Krechtler
Bürgermeister